



# Fragenkatalog

## Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Stellungnahme vom 01.07.2025

---

### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Herr Dr. Marzio Giamboni, Leiter Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (marzio.giamboni@bs.ch,  
061 385 25 27)

---

### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass der Bundesrat dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken der Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung trägt. Insbesondere ist zu befürworten, dass für die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien das produktspezifische Risiko ausschlaggebend ist und dass sich die Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette erstreckt.

Der Bundesrat will gemäss Erläuterungsbericht mit einer Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette sicherstellen, dass Konsumentinnen und Konsumenten zwischen Produkten aus herkömmlichen Züchtungen und denen aus neuen Technologien wählen können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern Importprodukte, welche die Anforderungen der künftigen EU-Regulierung erfüllen, aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips von einer allfälligen Kennzeichnungspflicht befreit werden könnten. Der Kanton Basel-Stadt regt daher an, gegebenenfalls eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzips für solche Importprodukte und eine entsprechende Anpassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) zu machen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Harmonisierungsfrage ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erst zu beantworten, wenn die definitive EU-Regulierung und der europapolitische Kontext bekannt sind.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Konkretisierung des neuen NZTG auf Verordnungsstufe sollte nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt die Massnahmen zur Warenflusstrennung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Nachweisbarkeit näher regeln. Darüber hinaus müssten unserer Auffassung nach auch die spezifischen Bewilligungsverfahren und die darin involvierten Stellen auf Verordnungsstufe klar definiert werden. Bei der Prüfung der Gesuche sind sehr unterschiedliche Fachkompetenzen notwendig, die eine klar geregelte Koordination verlangen.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
-	-	-